

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	30.4.2008
Nr. ¹⁾ :	5/98/2008

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname

Frage:

Atteste (Unbedenklichkeitsbescheinigungen) für den Kita Besuch

- 1) Sind die Bedingungen der Wiederaufnahme von Kindern in einer Kindertagesstätte nach einem Krankheitsfall in irgendeiner Weise durch Gesetz, Verordnung oder Satzung geregelt?
- 2) Muss bei der Wiederaufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte nach einem Krankheitsfall ein ärztliches Attest (Unbedenklichkeitsbescheinigung) vorgelegt werden?
Wenn ja, unter welchen Umständen und gibt es diesbezüglich unterschiedliche Regelungen bei Kitas in kommunaler und in freier Trägerschaft?
- 3) Ist die Erteilung eines solchen Attests (Unbedenklichkeitsbescheinigungen) eine Privatleistung der Ärzte?

Wenn kein ärztliches Attest (Unbedenklichkeitsbescheinigung) vorgelegt werden muss:

- 4) Wie wird in den Kitas sichergestellt, dass von dem z.B. nach einer Infektionskrankheit wieder aufgenommenen Kind keine Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder mehr ausgeht?
- 5) Hält das Gesundheitsamt die Vorlage eines ärztlichen Attests (Unbedenklichkeitsbescheinigung) bei der Wiederaufnahme von Kindern in einer Kindertagesstätte nach einem Krankheitsfall unter bestimmten Umständen für erforderlich? Wenn ja, nach welchen Erkrankungen z.B.?
- 6) Darf die Kommune ein entsprechendes Regelwerk erlassen, welches sowohl für Kitas in kommunaler als auch für Kitas in freier Trägerschaft einheitliche und bindende Vorgaben zur Vorlage eines ärztlichen Attests (Unbedenklichkeitsbescheinigung) bei der Wiederaufnahme von Kindern in einer Kindertagesstätte nach einem Krankheitsfall macht?

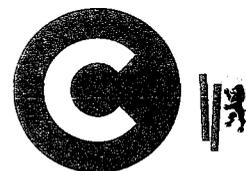

Unterschrift

Dezernat 5

Soziales, Jugend und Familie

Gesundheit, Kultur, Sport

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärwesen



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 5 • 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadträtin
Frau Annekathrin Giegengack

Datum 4. Juni 2008
Unser(e) Zeichen/Az 51.2 Fo
Durchwahl 0371 488-5120
Auskunft erteilt Frau Forberg
Zimmer 337
Datum & Zeichen 06.05.2008
Ihres Schreibens s/98/2008
E-Mail

Stadtratsanfrage Nr. s/98/2008

Sehr geehrte Frau Giegengack,

in Beantwortung Ihrer Fragen teile ich Ihnen Folgendes mit.

Frage 1:

Sind die Bedingungen der Wiederaufnahme von Kindern in einer Kindertagesstätte nach einem Krankheitsfall in irgendeiner Weise durch Gesetz, Verordnung oder Satzung geregelt?

Eine Regelung gibt es nur im Fall einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, ergänzt durch die Empfehlungen über die Wiedezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen und die Sächsischen Herdbekämpfungsprogramme.

Frage 2:

Muss bei Wiederaufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte nach einem Krankheitsfall ein ärztliches Attest (Unbedenklichkeitsbescheinigung) vorgelegt werden? Wenn ja, unter welchen Umständen und gibt es diesbezüglich unterschiedliche Regelungen bei Kitas in kommunaler und freier Trägerschaft?

Ein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Wiedezulassung des Gesundheitsamtes ist nur nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zur Risikopersoneneinstufung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz erforderlich.

Unterschiede bei Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft bestehen dabei nicht, da es sich um eine gesetzliche Regelung handelt.

Im Kommentar zum Infektionsschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass bei allen

- schweren und bedrohlichen Erkrankungen,
- Scabies,
- Impetigo und
- wiederholtem Kopflausbefall

eine schriftliche Bescheinigung empfohlen wird.

Bei Erkrankungen, die

- nach einem bestimmten Zeitabschnitt ab Krankheitsbeginn nicht mehr ansteckend sind und eine dauerhafte Immunität hinterlassen (z. B. Masern, Mumps, Windpocken),
- nach einem bestimmten Zeitabschnitt ab Beginn einer medikamentösen Behandlung nicht mehr übertragbar sind (z. B. Keuchhusten, Scharlach, erstmaliger Kopflausbefall) oder
- nach Abklingen von Durchfall und Erbrechen nicht mehr ansteckend sind

ist ein Attest nicht erforderlich.

Davon unberührt hat die Kindertageseinrichtung das Recht, gegenüber den Eltern, die **wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken**, auf ein ärztliches Attest zu bestehen.

Frage 3:

Ist die Erteilung eines solchen Attestes (Unbedenklichkeitsbescheinigung) eine Privatleistung der Ärzte?

Ja.

Frage 4:

Wenn kein ärztliches Attest (Unbedenklichkeitsbescheinigung) vorgelegt werden muss: Wie wird in der Kita sichergestellt, dass von dem z. B. nach einer Infektionskrankheit wieder aufgenommenen Kind keine Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder mehr ausgeht.

- siehe Antwort Frage 2 -

Zusätzlich verfügen alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Chemnitz über umfangreiches Beleh rungsmaterial für

- Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen und
- Eltern bzw. sonstige Sorgeberechtigte der in Gemeinschaftseinrichtungen betreuter Kinder und Jugendlichen

(herausgegeben vom Staatsministerium für Soziales und übergeben vom Gesundheitsamt Chemnitz), so dass die pädagogischen Fachkräfte Handlungssicherheit diesbezüglich haben.

Frage 5:

Hält das Gesundheitsamt die Vorlage eines ärztlichen Attestes (Unbedenklichkeitsbescheinigung) bei Wiederaufnahme von Kindern in einer Kindertagesstätte nach einem Krankheitsfall unter bestimmten Umständen für erforderlich? Wenn ja, nach welchen Erkrankungen z. B.?

Ja, bei allen Erkrankungen gem. § 34 (1, 2, 3) Infektionsschutzgesetz.

Frage 6:

Darf die Kommune ein entsprechendes Regelwerk erlassen, welches sowohl für Kitas in kommunaler als auch für Kitas in freier Trägerschaft einheitlich und bindende Vorgaben zur Vorlage eines ärztlichen Attestes (Unbedenklichkeitsbescheinigung) bei der Wiederaufnahme von Kindern in einer Kindertagesstätte nach einem Krankheitsfall macht?

Nein, da die Bundesgesetzgebung Vorrang vor dem Landesrecht hat.

Im Falle des § 34 Infektionsschutzgesetz wurden vom Freistaat Sachsen lediglich Empfehlungen für eine Wiedezulassung erarbeitet, die nicht den Charakter einer Rechtsverordnung haben. Diese Empfehlungen können in allen sächsischen Kommunen angewendet werden.

Daraus resultierend und aus der Umsetzung der Empfehlungen in der Stadt Chemnitz besteht ein ausreichender Handlungsrahmen für alle Kindertageseinrichtungen gleichermaßen.

Grundlage für eine unbedenkliche Wiederaufnahme von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionskrankheiten ist auch eine konsequente Umsetzung der Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz durch die Ärzte, Erziehungsberechtigten und Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen, damit in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Schutzmaßnahmen für die Kontaktpersonen und gegen eine Weiterverbreitung eingeleitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen



H. Lüth
Bürgermeisterin